

Recht im Alltag: Digitaler Geschäftsverkehr – bald kein Papierkrieg mehr?

Seit dem 1. Januar 2005 ist das Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03) in Kraft. Mit der Gleichstellung der elektronischen Signatur mit der handschriftlichen Unterschrift möchte der Bundesrat den elektronischen Geschäftsverkehr fördern. Welche Freiheiten werden uns damit erschlossen?

Das Internet ist heute kaum mehr wegzudenken, so auch im Geschäftsverkehr. Oft sitzt man seinem Geschäftspartner oder Kunden nicht mehr von Angesicht zu Angesicht gegenüber, sondern kommuniziert elektronisch miteinander. Es gehört daher bereits zum Geschäftsalltag, Verträge auf elektronischem Wege, etwa per E-Mail, abzuschliessen. Das Verfahren der elektronischen Signatur ist darum im Grunde genommen nichts Neues. Neu ist aber, dass Art. 14 Abs. 2^{bis} des Obligationenrechts (OR) eine qualifizierte, durch eine durch den Bund anerkannte Stelle herausgegebene elektronische Signatur der handschriftlichen Signatur gleichstellt. Rechtsgeschäfte, für die eine eigenhändige Unterschrift gesetzlich verlangt oder vertraglich vorbehalten wird, können nun auch in digitaler Form abgeschlossen werden. Doch angesichts der Tatsache, dass der Grossteil der Verträge nach wie vor formlos und damit auch ohne elektronische Signatur gültig abgeschlossen werden kann, stellt sich freilich die Frage, welchen Sinn diese «moderne» Signatur hat.

Absicherung durch qualifizierte Zertifikate

Die Anwendung der digitalen Signatur ist da von Interesse, wo ein Vertragspartner verlässlich wissen muss, mit wem er es genau zu tun hat. Grob veranschaulicht, soll dies wie folgt sichergestellt werden: Der Nutzer verfügt über einen privaten «Signaturschlüssel». Mit diesem

wird eine elektronische Datei signiert, während der öffentliche «Signaturprüfchlüssel» dem Empfänger erlaubt, die elektronische Signatur des Absenders zu überprüfen. Der Empfänger der signierten Datei kennt dadurch die Identität des Absenders und kann sicher sein, dass der Inhalt bei der Dateiübermittlung nicht geändert wurde.

Doch auch im elektronischen Zeitalter ist man mit dem Problem des Missbrauchs konfrontiert. Wie kann der Empfänger ganz sicher sein, dass die elektronische Signatur des Absenders nicht gefälscht ist und sich ein Betrüger als Geschäftspartner ausgibt? Es geht also um die Glaubwürdigkeit der Zertifizierungsdiensteanbieter, die sicher dann gegeben ist, wenn die Anbieter staatlich anerkannt sind. Das neue Bundesgesetz (ZertES) regelt die Voraussetzungen für eine solche Anerkennung.

Kein ausgewiesenes Bedürfnis

Mit den heutigen technischen Möglichkeiten und den gesetzlichen Grundlagen sollte es nun ein Leichtes sein, Geschäftsprozesse wie zum Beispiel Offerten, Auftragsbestätigungen, Fakturen oder Zahlungen auf elektronischem Weg ohne jeglichen Papierkrieg abzuwickeln. Als offiziell anerkannten Zertifizierungsdiensteanbieter gibt es zur Zeit aber nur die Swisscom Solutions AG. Weitere Firmen werden noch von der Revisions- und Beratungsfirma KPMG auf ihre Gesetzeskonformität geprüft. Zudem scheint das Bedürfnis nach qualifizierten

digitalen Signaturen noch sehr dürftig. Letztlich kommt es für jeden Benutzer darauf an, welchen Nutzen und vor allem welche Kosten das Verfahren dieser Verschlüsselung mit sich bringt. Bis sich das qualifizierte Verschlüsselungsverfahren durchgesetzt hat, empfiehlt es sich aus Beweis- und Vertraulichkeitsgründen, E-Mails durch Verschlüsselungsprogramme kodieren zu lassen. ■

*lic. jur. Romina Harast,
Rechtsdienst*

Weitere Informationen:
[www.bakom.ch/de/telekommunikation/
internet/digsig/index.html](http://www.bakom.ch/de/telekommunikation/internet/digsig/index.html)



Romina Harast.

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) steht allen Mitgliedunternehmen unentgeltlich für Rechtsfragen zur Verfügung. Wir erarbeiten für Ihr Bauunternehmen auch günstige (Vertrags-)Texte und Merkblätter. Ausserdem bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme, schriftliche Anfragen und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein. Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 044 258 82 00 erreichen Sie den Rechtsdienst SBV jeweils am Montag und Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr und Dienstag sowie Mittwoch von 08.30 bis 11.30 Uhr. Unter Angabe Ihrer Mitgliedernummer erreichen Sie uns auch über die E-Mail-Adresse rechtsdienst@baumeister.ch. Ihre schriftliche Anfrage richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen und Angabe der Mitgliedernummer an folgende Adresse:
*Schweizerischer Baumeisterverband, Rechtsdienst,
Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich.* ■